

76P - ERSATZWERT FÜR FEST VERKAUFTE HANDELSWARE UND/ODER LIEFERUNGSFERTIGE EIGENE ERZEUGNISSE

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertige Erzeugnisse bzw. für Handelswaren, die fest verkauft oder nachweislich fix bestellt, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf den Markt erhalten kann, gilt als Ersatzwert der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten.

Ist bei Erzeugnissen einer bestimmten Gattung nicht nachweisbar, ob sie bei Eintritt des Schadens schon zur Auslieferung ausgesondert waren und wo sie lagerten, so wird der Schaden an den gesamten Erzeugnissen dieser Gattung auf die verkauften und nicht verkauften Erzeugnisse in demselben Verhältnis verteilt, wie sich der gesamte Wert der Erzeugnisse dieser Gattung auf die verkauften und nicht verkauften Erzeugnisse verteilt.

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Kunden trotz Eintritt des Schadens in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, gelten als Ersatzwert der selbsthergestellten und nach vorstehenden Bestimmungen als verkauft anzusehenden Fabrikate die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf der Marktpreis, beide auf den Schadentag berechnet, jedoch höchstens der vereinbarte Verkaufspreis.

Die nachweislich auf Abruf bestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse werden der fest verkauften Ware gleichgestellt.

Die beantragte Versicherungssumme für Waren und Vorräte muss aber in diesen Fällen auch dem Verkaufswert entsprechen, andernfalls wird Unterversicherung geltend gemacht.